



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

An die
Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche und die
-Leitungen der zentralen Einrichtungen und Dezernate

Technische Universität Darmstadt

(Promotions-)Stipendium und gleichzeitige Beschäftigung an der TU Darmstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass nutzen wir die Gelegenheit, um erneut auf die „Grundsätze der Vergabe von Promotionsstipendien der Technischen Universität Darmstadt“ hinzuweisen. Der Senat hat diesen Grundsätzen in seiner Sitzung am 10.12.2014 nach eingehender Beratung - es gab hierzu auch eine Arbeitsgruppe - und Diskussion zugestimmt.

Aus arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht sind beim Aufeinandertreffen eines (Promotions-)Stipendiums -intern wie extern - und einer Beschäftigung an der TU Darmstadt neben den Regularien des Stipendiengabers auch die Regelungen und Grundsätze der TU Darmstadt einzubeziehen. Dies erfordert u.a. die Beachtung der „Grundsätze der Vergabe von Promotionsstipendien der TU Darmstadt“.

Folgende Regeln lassen sich in Bezug auf die Handhabung im Allgemeinen festhalten:

- Stipendien sind keine kostengünstigere Alternative zu tarifgebundenen und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen.
- Zwischen einer Beschäftigung an der TU Darmstadt und dem Stipendium darf kein zeitlicher, sachlicher/inhaltlicher sowie räumlicher Zusammenhang bestehen. Dies erfordert eine klare Trennung zwischen dem Beschäftigungsverhältnis und den Tätigkeiten im Stipendium.

Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, besteht das Risiko, dass die Tätigkeit an der TU Darmstadt und das Stipendium als einheitliches Beschäftigungsverhältnis gewertet werden und es müssen ggf. erhebliche Nachforderungen von Steuer- und Sozialversicherungsbeiträgen durch den Fachbereich geleistet werden. Außerdem kann es unter Umständen zu strafrechtlichen Konsequenzen kommen.

Da die sozialversicherungsrechtliche Einschätzung unabhängig von der Frage erfolgt, ob es sich um ein intern oder ein extern finanziertes Stipendium handelt, sind diese Regelungen auch bei extern finanzierten Stipendien (z.B. Studienstiftung des Deutschen Volkes) anzuwenden.

Präsidium

Der Kanzler

Dezernat VII
Personal- und Rechts-
angelegenheiten

Referat VII B/C

Tarifpersonal, Auszubildende,
Hilfskräfte

Bearbeiter/in:
Michaela Seliger
Grundsatzangelegenheiten wiss.
Tarifpersonal u. der Hilfskräfte

Tel. 06151 16 - 26189
Fax 06151 16 - 26446

seliger@pvw.tu-darmstadt.de

Datum: 17. September 2018

Unser Zeichen
VII B/GSB



- Eine Beschäftigung als Wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter an der TU Darmstadt – auch in Teilzeit – ist neben einem Stipendium ausgeschlossen.
- Zusätzlich zum Stipendium ist an der TU Darmstadt nur eine Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung gestattet, d.h. derzeit maximal 450,- EUR monatlich (entspricht derzeit 27 Stunden/Monat) (Stand: 2018).
- Möglich ist auch die Immatrikulation als Promotionsstudierender, die üblichen Anmeldefristen gelten hier nicht, die Online-Bewerbung steht Ihnen jederzeit zur Verfügung.

<https://www.tu->

[darmstadt.de/studieren/studienorganisation/promotion.de.jsp](https://www.tu-darmstadt.de/studieren/studienorganisation/promotion.de.jsp)

Aus den vorgenannten Regelungen ergibt sich bei Erhalt eines Stipendiums eine arbeits- und tarifvertragliche Anzeige- und Informationspflicht gegenüber der TU Darmstadt (Dez. VII). Dies gilt sowohl bei der Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses als auch während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses.

Wir bitten um Bekanntgabe dieser Informationen in Ihrem Zuständigkeitsbereich, weitere Informationen finden Sie auch unter Dez. VII/ A- Z. Für Rückfragen stehen Ihnen die für Ihren Bereich zuständigen Personalsachbearbeiterinnen sowie Frau Seliger (Tel.: 16-26189) jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Weisenseel